

SATZUNG

des Vereins

„Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA) e. V.“

Eingetragen im Vereinsregister unter lfd. Nr. 956, Amtsgericht Warendorf (Registergericht).

§ 1 Name, Sitz Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA) e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 59320 Ennigerloh.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Umweltschutz durch Förderung einer zweckmäßigen und umweltgerechten stoffspezifischen Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere auch durch:
 - a) Beratung und Unterstützung von Ratsuchenden im Rahmen der Abfallwirtschaft;
 - b) Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für Umweltschutzbeauftragte in Firmen, Behörden und Schulen für den Bereich „Abfallbeseitigung“;
 - c) Begleitung von Behandlungsversuchen, Analyseprojekten und Entwicklung von Deponietechnik durch Abhaltung von Kolloquien, Fachtagungen, Seminaren usw.;
 - d) Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Erstellen von Handzetteln, Merkblättern usw.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf zur Erfüllung der in § 2 Nr.1 genannten Aufgaben sich an Unternehmen beteiligen oder solche gründen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein: Alle an der umweltschonenden Abfallbeseitigung Interessierten natürlichen und juristischen Personen, insbesondere auch
 - a) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger,
 - b) Zweckverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und kommunale Unternehmen in privater Rechtsform, wenn diese die Aufgaben der Abfallwirtschaft wahrnehmen.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die nach Zweck des Vereins unterstützen wollen, ohne ihm aktiv zu dienen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Ausländische natürliche und juristische Personen können als nicht stimmberechtigte Gastmitglieder aufgenommen werden.
4. Über die Aufnahme von neuen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Anteile des Vermögens.
 - b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied in einer Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, die seine weitere Mitgliedschaft untragbar erscheinen lässt.
 - c) Ein Mitglied kann auch dann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den jährlichen Vereinsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem, höchstens aber fünf weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere bereitet der Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Innenverhältnis gilt die Regelung, dass die Vorstandsmitglieder Verpflichtungen des Vereins über 2.500,00 EUR nur noch einem vorherigen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung eingehen dürfen.
3. Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Beiratsmitgliedschaft kann nur persönlich wahrgenommen werden. Dem Beirat können auch Nichtmitglieder angehören. Wiederberufungen sind zulässig.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die auch ständige Gäste des Vorstandes sind. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
3. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand darin, die Erkenntnisse aus Forschung und Lehre anwendungsbezogen einzubringen, damit der Verein den aktuellen Wissensstand bei der Erfüllung seiner Aufgabe berücksichtigen kann.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Vertreter betreut.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder es schriftlich beantragen. Die Einladungen sind mindestens 4 Wochen vorher zu versenden.
2. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere beschließt sie mit einfacher Mehrheit über
 - die Wahl des Vorstandes,
 - Beschluss des Wirtschaftsplanes,
 - den Jahres- und Rechnungsbericht,
 - die Bestellung des Kassenprüfers sowie Gegenstand und Umfang der Prüfung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beiträge,

- die Entgeltordnung,
- Satzungsänderungen,
- die Gründung, den Erwerb, die Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügung über Anteile an Unternehmen;

Die Beiträge werden separat in der Anlage 1 ausgewiesen. Somit kann der Vorstand die Beiträge ohne Satzungsänderung für die Gastmitgliedschaft anpassen.

mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, über

- Auflösung des Vereins.
5. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist bei den Vereinsunterlagen zu verwahren.

§ 8. Wahl der Kassenprüfer

Mindestens alle zwei Jahre findet eine Wahl der Kassenprüfer statt. Die Prüfer werden durch die Mitgliederversammlung bestellt. Gegenstand und Umfang der Prüfung werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt

§ 9 Beitrag

1. Der Beitrag besteht aus einem jährlichen Vereinsbeitrag. Die Beitragssätze sind in der Anlage 1 der Satzung aufgeführt:
2. Die Beiträge sind als Jahresbeiträge und zwar jeweils bis zum 1. April des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Entschädigungen

Die Tätigkeiten in den Organen und Gremien des Vereins sind ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen werden auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gewährt.